

Wegleitung zum Qualifikationsverfahren

Grundbildung :

Oberflächenbeschichterin/Oberflächenbeschichter EFZ

Die vorliegende Wegleitung richtet sich an alle Personen, die sich mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Qualifikationsverfahren befassen.

Herausgeber :

SSO – FSTS, Schweizer Stiftung für Oberflächentechnik
Erlassen durch SKBQ am: 21.11.2012

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines

- 1.1 Einleitung
- 1.2. Grundlagen und Bestimmungen
- 1.3. Verantwortlichkeiten

2. Übersicht über das Qualifikationsverfahren und Notengebung

- 2.1 Qualifikationsbereich Praktische Arbeit
 - 2.1.1 Konkretisierung der praktischen Prüfung und der Aufgaben
 - 2.1.2 Protokollvorlagen für die praktischen Arbeiten
- 2.2. Qualifikationsbereich Berufskennntnisse
 - 2.2.1. Einteilung der Prüfungszeit, Konkretisierung der Prüfung

3. Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

4. Erfahrungsnote berufskundlicher Unterricht

5. Bewertung der Leistungen

6. Prüfungswiederholung

7. Expertinnen und Experten

- 7.1 Grundlagen
- 7.2 Wahl der Chefexpertin/des Chefexperten und der Prüfungsexpertinnen/-Experten
- 7.3. Anforderungen an Expertinnen und Experten

8. Verzeichnis der QV - Dokumente

9. Beilagen

- 9.1 Übersicht über das Qualifikationsverfahren und Notengebung

1. Allgemeines

1.1. Einleitung

Diese Wegleitung zum Qualifikationsverfahren (QV) ergänzt die Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Grundbildung (Verordnung) und den Teil D des Bildungsplanes. Sie konkretisiert die Kernelemente des QV und liefert damit die Basis, dass schweizweit einheitliche Prüfungen durchgeführt werden. Im Qualifikationsverfahren wird nachgewiesen, dass die Handlungskompetenzen gemäss Verordnung und Bildungsplan erreicht wurden.

Das Qualifikationsverfahren umfasst Abschlussprüfungen in den Qualifikationsbereichen „Praktische Arbeit“, „Berufskennntnisse“ und „Allgemeinbildung“ und die „Erfahrungsnote“ aus dem berufskundlichen Unterricht/überbetriebliche Kurse.

Die Wegleitung richtet sich an alle Beteiligten der dreijährigen beruflichen Grundbildung Oberflächenbeschichterrinnen und Oberflächenbeschichter EFZ:

- Lernende
- Berufsbildnerinnen/Berufsbildner
- Lehrkräfte für den berufskundlichen Unterricht
- Lehrkräfte für den allgemein bildenden Unterricht
- Leiterinnen/Leiter der überbetrieblichen Kurse
- Prüfungsexpertinnen und -experten
- Zuständige kantonale Prüfungsorganisation

In diesem Dokument werden nur ausnahmsweise Artikel und Textauszüge aus der Verordnung und dem Bildungsplan (BiPa) übernommen. In der Regel wird jeweils auf die entsprechenden Artikel verwiesen.

1.2. Grundlagen und Bestimmungen

Die nachfolgend aufgeführten vier Dokumente enthalten die gesetzlichen Grundlagen zur Durchführung der Qualifikationsverfahren.

- Bundesgesetz über die Berufsbildung BBG
Art. 33 bis Art. 41 sowie Art. 47
- Verordnung über die Berufsbildung BBV
Art. 30 bis 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung über die berufliche Grundbildung,
Oberflächenbeschichterin/Oberflächenbeschichter EFZ Art. 17 bis Art. 23
vom 16.10.2009

- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung vom 16.10.2009 für Oberflächenbeschichterin & Oberflächenbeschichter EFZ, Teil D (Qualifikationsverfahren)

Die Expertinnen und Experten kontrollieren vor jeder Prüfungsperiode die Aktualität der obgenannten Dokumente in ihrem Prüfungsordner.

1.3. Verantwortlichkeiten

Gemäss BBG, Art. 40, und BBV Art. 35 sorgen die Kantone für die Durchführung der Qualifikationsverfahren. Zur Organisation und Leitung der Qualifikationsverfahren werden Chefexpertinnen/Chefexperten eingesetzt. Für die Bewertung der Arbeiten werden Experten eingesetzt.

Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz BBG:

Art. 40 Durchführung der Qualifikationsverfahren

Die Kantone sorgen für die Durchführung der Qualifikationsverfahren.

Das Bundesamt kann Organisationen der Arbeitswelt auf deren Antrag die Durchführung der Qualifikationsverfahren für einzelne Landesteile oder die ganze Schweiz übertragen.

Art. 41 Gebühren für die Prüfungen zum Erwerb des eidgenössischen

Fähigkeitszeugnisses, des eidgenössischen Berufsattests und des eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses dürfen von den Kandidatinnen und Kandidaten und von den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis keine Prüfungsgebühren erhoben werden, wenn diese in einem Lehrverhältnis (Lehrvertrag) stehen.

Für unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung und für die Wiederholung der Prüfung sind Gebühren zulässig.

2. Übersicht über das Qualifikationsverfahren und Notengebung

Die Noten im Qualifikationsverfahren werden gemäss Bildungsplan Teil D, Art.1 und Art.2 erteilt.

Die Grafik Beilage 9.1 gibt einen Überblick über die einzelnen Qualifikationsbereiche und zeigt auf, wie die einzelnen Noten gerundet werden.

2.1 Qualifikationsbereich „Praktische Arbeit“

Die praktische Prüfung von Oberflächenbeschichtenden /Oberflächenbeschichtern - EFZ dauert 18 Stunden und basiert auf den Bestimmungen der entsprechenden Verordnung über die berufliche Grundbildung, Art. 19 Abs.1 a und des Bildungsplans, Teil D.

Der Prüfungsort für den Qualifikationsbereich „ praktische Prüfung“ ist das Kompetenzzentrum in La Chaux-de-Fonds.

Der Prüfungstermin wird durch das von der zuständigen kantonalen Behörde eingesetzte Gremium bestimmt.

2.1.1. Konkretisierung des Qualifikationsbereichs praktischen Arbeit und der Aufgaben

Die praktische Arbeit ist als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) gestaltet. Die Lernenden werden in den, in der Übersicht des Bildungsplans Teil D aufgelisteten Positionen geprüft. Die Aufgaben orientieren sich an den im Bildungsplan im Teil A formulierten Handlungskompetenzen. Die Bewertungskriterien basieren auf den Leistungszielen für den Betrieb und der überbetrieblichen Kurse.

Die Erarbeitung der Prüfungsaufgaben für die praktische Arbeit obliegt der Expertenkommission. Sie achtet bei der Gestaltung der Prüfung darauf, dass die in der beruflichen Praxis und den überbetrieblichen Kursen üblichen Abläufe abgebildet werden. Die Aufgaben für die einzelnen Positionen sollen koordiniert erarbeitet werden. Wiederholungen oder Doppelspurigkeiten sind zu vermeiden. Ziel ist es, dass die Positionen nicht isoliert geprüft werden, sondern dass sich ein bestimmtes Thema wie ein roter Faden durch die vier Positionen des Qualifikationsbereichs praktische Arbeit zieht.

Während des Qualifikationsbereichs praktische Arbeiten sind im vorgegebenen Zeitrahmen Aufgaben auszuführen, mit welchen ein breites Spektrum der Richtziele im Bildungsplan abgedeckt wird.

Für das Erarbeiten der Prüfungsaufgaben in diesem Qualifikationsbereich ist die Chefexpertin resp. der Chefexperte, verantwortlich. Für die Erarbeitung der Aufgaben können Expertenteams beauftragt werden. Die Aufgabenstellungen richten sich nach den Vorgaben im Bildungsplan und dieser Wegleitung. Die zu prüfende Person erhält das Prüfungsaufgebot mit den folgenden Angaben:

- Prüfungstermin, Prüfungsort
- Benötigte Werkzeuge und Hilfsmittel
- Zulässige Hilfsmittel
- Namen der beim Qualifikationsverfahren eingesetzten Experten/Expertinnen

Der Einsatz von Hilfsmitteln wird von den Prüfungsverantwortlichen gesamtschweizerisch festgelegt und den Kandidatinnen und Kandidaten zusammen mit dem Aufgebot bekanntgegeben.

Die detaillierten Prüfungsaufgaben werden an der praktischen Prüfung schriftlich abgegeben.

In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten die Leistungen.

Wenn ein Kandidat/eine Kandidatin ein Werkstück bearbeitet hat, welches nicht verwendet werden kann, besteht nach Rücksprache mit den Experten die Möglichkeit, ein zweites Werkstück zu bearbeiten. In diesem Falle werden beide Werkstücke bewertet und der Mittelwert beider Werkstücke wird in die Beurteilung aufgenommen. Es ist jedoch zu beachten, dass keine Zeitzuschläge gegeben werden können.

Persönliche Gespräche mit den Kandidatinnen /Kandidaten während der praktischen Prüfung sind zu unterlassen. Allfällige Hilfestellungen zum Lösen der Aufgaben müssen schriftlich protokolliert werden.

Die persönliche Lerndokumentation kann an der praktischen Prüfung jederzeit durch die Kandidatin/Kandidat als Informationsquelle und Nachschlagewerk benützt werden.

2.1.2. Protokollvorlagen für die praktischen Arbeiten

Die Chefexpertin / der Chefexperte stellt den Expertinnen und Experten zur Bewertung der praktischen Arbeiten Protokollvorlagen zur Verfügung. Diese enthalten insbesondere die jeweiligen Indikatoren, Bewertungskriterien und die Punkteverteilung.

2.2. Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Die Prüfung im Qualifikationsbereich Berufskennnisse erfolgt grundsätzlich gemäss den nachfolgenden Bestimmungen:

- Verordnung über die berufliche Grundbildung Art. 19, Abs. 2b
- Bildungsplan Teil D, Abs.2

Der Prüfungsort für den Qualifikationsbereich Berufskennnisse ist für alle Landesteile die Berufsfachschule in Zürich.

Der Prüfungsort für die Position mündlichen Prüfung ist dem Aufgebot zu entnehmen.

2.2.1. Einteilung der Prüfungszeit von 3 Stunden für den Qualifikationsbereich Berufskennnisse:

Handlungskompetenzen	Position 1 (schriftlich) 2,5 Stunden	Position 2 (mündlich) 0,5 Stunden
Technologie	40 Minuten	30 Minuten
Fachrechnen	45 Minuten	-
Grundlagen Chemie und Physik	45 Minuten	-
Fachzeichnen	15 Minuten	-
Werkstoffkunde	20 Minuten	

Für das Fachgespräch ist die Lerndokumentation vorab den Experten vorzulegen – sie dient als Basis für das Fachgespräch.

Die mündliche Prüfung wird in Anwesenheit von zwei Experten durchgeführt.

Der Einsatz von Hilfsmitteln wird von den Prüfungsverantwortlichen gesamtschweizerisch gleich festgelegt und den Kandidatinnen und Kandidaten zusammen mit dem Aufgebot bekanntgegeben.

Die Lerndokumentation muss in ausgedruckter Form an die Prüfung mitgenommen werden.

3. Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Die Grundlage für den Qualifikationsbereich „Allgemeinbildung“ ist die Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006.

Der Qualifikationsbereich „Allgemeinbildung“ setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

- der Erfahrungsnote (Durchschnitt der Semesternoten)
- der Vertiefungsarbeit
- der Schlussprüfung

4. Erfahrungsnote „berufskundlicher Unterricht“ und „überbetriebliche Kurse“

Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten für:

- a. den berufskundlichen Unterricht;
- b. die überbetrieblichen Kurse.

Die Note für den berufskundlichen Unterricht ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der benoteten Kompetenznachweise.

Der üK -Kursbesuch ist obligatorisch. Wenn aus Gründen von Krankheit und Unfall einzelne geplante Kurse nicht besucht werden können, sind diese im Folgejahr zu besuchen. In jedem Fall ist die kantonale Behörde (Berufsbildungsamt) zu informieren, damit eine Lösung gefunden werden kann.

Für Kandidaten, welche das Qualifikationsverfahren nach BBV, Artikel 32 absolvieren, gelten die in der Verordnung über die berufliche Grundbildung in Artikel 21 festgehaltenen Hinweise (es können keine Erfahrungsnoten gebildet werden).

5. Bewertung der Leistungen

Die Gewichtung der Noten für die Qualifikationsbereiche ist im Art. 20 Abs. 4 und 2 der Verordnung über die berufliche Grundbildung für Oberflächenbeschichterrinnen /Oberflächenbeschichter EFZ und im Teil D „Qualifikationsverfahren“ des Bildungsplanes festgelegt und in der Beilage 9.1 dargestellt.

Die Bewertung der Qualifikationsbereiche „Praktische Arbeit“ und „Berufskennntnisse“ wird gemäss Bildungsplan erteilt. Die einzelnen Positionen werden mit Punkten bewertet; die Verteilung der Punkte ist vorgegeben. Werden Unterpositionen beurteilt, sind diese als ganze oder halbe Noten zu erteilen. Für die Ermittlung der Noten in den Qualifikationsbereichen (Berufskennntnisse und praktische Arbeiten) wird die Umrechnungsformel des BBT verwendet.

$\text{Note} = (5 \times \text{erreichte Punktzahl} / \text{max. erreichbare Punktzahl}) + 1$	[runden]
---	----------

Das Qualifikationsverfahren gilt als bestanden, wenn der Qualifikationsbereich «Praktische Arbeit» mit der Note 4 oder höher bewertet wird und die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

Die Leistungen werden in ganzen Noten von 1 bis 6 bewertet. Die Note 4 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

<u>Note</u>	<u>Eigenschaft der Leistung</u>
6	sehr gut
5	gut
4	genügend
3	schwach
2	sehr schwach
1	unbrauchbar

6. Prüfungswiederholung

Hat eine Kandidatin/ein Kandidat das Qualifikationsverfahren nicht bestanden (Gesamtnote unter 4.0 oder eine ungenügende Note im Bereich „Praktische Arbeiten“) sind diejenigen Qualifikationsbereiche zu wiederholen, in welchen an der Prüfung eine ungenügende Note erzielt wurde. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen. Als Qualifikationsbereiche gelten „Praktische Arbeit“, „Berufskennnisse“ und „Allgemeinbildung“.

Die Prüfung kann frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

Hat eine Kandidatin /Kandidat die Prüfung nicht bestanden muss ein neuer Lehrvertrag abgeschlossen werden, damit sie/er wieder die Berufsfachschule und/oder überbetriebliche Kurse besuchen kann.

Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufskundliche Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der überbetrieblichen Kurse wiederholt, so wird die bisherige Note beibehalten. Werden die letzten zwei bewerteten überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

7. Expertinnen und Experten

7.1. Grundlagen

Für Prüfungsexpertinnen und -experten sind folgende Bestimmungen aus BBG/BBV von Bedeutung und darum auszugsweise wiedergegeben:

BBG, Art. 47 Für die Bildung von anderen Berufsbildungsverantwortlichen wie Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten sowie von weiteren in der Berufsbildung tätigen Personen kann der Bund Angebote bereitstellen.

BBV, Art.35, Abs. 1 Für die Durchführung der Abschlussprüfungen der beruflichen Grundbildung setzt die kantonale Behörde Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten ein. Die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt haben ein Vorschlagsrecht.

BBV, Art.35, Abs. 2 Die Prüfungsexpertinnen und –experten halten die Resultate sowie die Beobachtungen während des Qualifikationsverfahrens schriftlich fest, einschliesslich Einwände der Kandidatinnen und Kandidaten.

BBV, Art.50 Das Bundesamt sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den für das Qualifikationsverfahren zuständigen Organisationen der Arbeitswelt für ein Kursangebot für Prüfungsexpertinnen und –experten und bietet diese zu Kursen auf.

7.2 Wahl der Chefexpertin/des Chefexperten und der Prüfungsexpertinnen/-experten

Die Chefexpertinnen und -experten werden auf Antrag der Organisationen der Arbeitswelt (Oda) von den Kantonen gewählt.

Expertinnen und Experten werden auf Antrag der Oda und/oder der Chefexpertinnen und -experten vom Kanton gewählt.

7.3 Anforderungen an die Expertinnen und -experten

Im Handbuch für Expertinnen und Experten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (Ausgabe 2010) sind im Kapitel 2.1 die Anforderungen branchenneutral beschrieben.

Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten

Expertinnen und Experten müssen die Mindestanforderungen von „Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in Lehrbetrieben“ erfüllen gemäss Artikel 44 BBG. Sie verfügen über:

- ein eidg. Fähigkeitszeugnis auf dem Gebiet, in dem sie bilden, oder über eine gleichwertige Ausbildung;
- zwei Jahre Praxis im Lehrgebiet;

- eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden. Anstelle der Lernstunden können 40 Kursstunden treten. Diese werden durch einen Kursausweis bestätigt (Berufsbildnerkurs)

Expertinnen und Experten

- bilden sich in Kursen weiter, welche von Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt angeboten werden.

Mit Vorteil bringen die Expertinnen und Experten mehrere Jahre Erfahrung in der betrieblichen Bildung mit und weisen qualifizierte Weiterbildungen (z.B. einen tertiären Berufsabschluss) vor.

8. Verzeichnis der QV – Dokumente

Dokumente	Herausgeber	Bezugsquelle
Wegleitung zum Qualifikationsverfahren	Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität SBQK	www.sso-fsts.ch
Formular für die Erfahrungsnote in der Berufsfachschule	Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung/Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB	www.qv.berufsbildung.ch
Notenformular für das gesamte Qualifikationsverfahren (Prüfungsergebnis)	Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung/Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB	www.qv.berufsbildung.ch
Handbuch für Expertinnen und Experten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung	Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB / Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung/Berufs-	http://www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Documents/PEX_Handbuch_2010_d.pdf

	,Studien- und Laufbahnberatung SDBB	
Formulare für das Erstellen der Aufgaben Berufskennnisse schriftlich	Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung/Berufs- ,Studien- und Laufbahnberatung SDBB	SDBB in Bern, Haus der Kantone
Aufgaben/Protokollraster Berufskennnisse mündlich	Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung/Berufs- ,Studien- und Laufbahnberatung SDBB	SDBB in Bern, Haus der Kantone

9. Beilage

Übersicht Notenberechnung